

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Revision des Polizeigesetzes 2020/399

vom 6. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die Vorlage zur Revision des Polizeigesetzes¹ bündelt eine Vielzahl von Themen. Das primäre Ziel aber ist es, «die Vorbereitung auf die technischen (…) Entwicklungen» anzugehen. In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat vor, im Polizeigesetz die Einsatzmöglichkeiten für elektronische Hilfsmittel bzw. die entsprechenden Rahmenbedingungen zu regeln (Modalitäten der Nutzung, Kompetenzen, Datenbearbeitung etc.). Angesprochen sind dabei der allfällige Einsatz von Körperkameras («Bodycams») auf Uniformen oder von Kameras auf Flugobjekten wie Drohnen, der Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen, die Öffnung des Polizei-Funkkanals für das Grenzwachtkorps – oder auch die erweiterte Nutzung der Verkehrsscanner zur Einbruchsprävention. Die Straftäter machten sich neue technologische Möglichkeiten schnell zu Nutze, heisst es. Umgekehrt müsse auch die Polizei sicherstellen, dass sie zur Kriminalitätsbekämpfung rasch auf die neuen Möglichkeiten der Technik zugreifen kann.

Weiter will der Regierungsrat der Polizei mit der Revision die Möglichkeit eröffnen, bei erheblichen Sicherheitsproblemen eine Bewilligungspflicht (mit Auflagen) für Veranstaltungen anordnen zu können. Diese Regelung basiert in modifizierter, aber mit der JSK abgesprochener Form auf deren Motion 2013/228: Die Kommission hatte damals als Alternative zum abgelehnten erweiterten Hooligan-Konkordat eine Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen gefordert.

Mit der Revision des Polizeigesetzes soll auch der Austausch von Daten – insbesondere von Personendaten – zwischen den Verwaltungs- und Polizeibehörden eine breitere Basis erhalten.

Die Polizei soll zudem bei Unfällen und bei Verbrechen im öffentlichen Raum die Möglichkeit erhalten, Schaulustige, welche die Persönlichkeitssphäre von verletzten oder toten Personen nicht achten, vom Ereignisort wegzuweisen oder fernzuhalten.

Im Bereich der häuslichen Gewalt werden die gesetzlichen Schutz-Instrumente zur Fernhaltung und Wegweisung der Täter im Rahmen der Vorlage neu auch auf das hartnäckige Nachstellen («Stalking») ausgeweitet.

Weiter bedingt das neue, zweijährige System der Polizeiausbildung eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen.

Generell wurde zudem die Regulierungsdichte überprüft und nach effizienteren Verwaltungsabläufen gesucht. Im Bereich der Administrativmassnahmen gegen fehlbare Verkehrsteilnehmende wird in diesem Kontext die Einführung des Einspracheverfahrens bei Verwarnungen vorgeschlagen.

Eine deutliche Entschlackung erfährt auch die Regulierung der privaten Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen. Entgegen den Erwartungen haben die anderen involvierten Kantone die Regelungen des entsprechenden Konkordats nicht übernommen; teilweise wurden deutlich schlankere Gesetzesbestimmungen beschlossen, während Baselland den gesamten Konkordatstext ins Poli-

¹ SGS 700



zeigesetz übernommen hat. Der Regierungsrat schlägt nun vor, die Regulierungsdichte auf Grund des Kantonsvergleichs und der Praxiserfahrungen kantonal ebenfalls deutlich zu reduzieren.

Im Weiteren wurde die Gelegenheit genutzt, das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes² und die dazugehörige, deutlich erweiterte Bussenliste in der Ordnungsbussenverordnung auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Für Details wird auf die <u>Vorlage</u> verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 27.8.2020 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 31.8., 14.9., 12.10., 26.10., 23.11. und 7.12.2020 beraten, dies im Beisein von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Polizeikommandant Mark Burkhard, Stephanie Eymann, Leiterin Verkehrspolizei und Projektleiterin der Gesetzesrevision, sowie Pascal Steinemann, stellvertretender Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, haben die Vorlage präsentiert und die Fragen der Kommission beantwortet.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage hat in der Justiz- und Sicherheitskommission trotz kritischer Anmerkungen in verschiedenen Detailfragen eine gesamthaft gute Aufnahme gefunden. Die Revision sei gelungen und lasse Weitsicht erkennen, hiess es etwa. Namentlich das Spannungsfeld zwischen dem Persönlichkeitsschutz einerseits sowie einer optimalen Gefahrenabwehr und einer effizienten Kriminalitätsbekämpfung andererseits haben aber viele Nachfragen, intensive Debatten und mehrere Anträge ausgelöst. Dies betrifft im Besonderen die Modalitäten zum Einsatz bestimmter technischer Tools und den Umgang mit den damit gewonnenen Daten sowie die Rahmenbedingungen für bestimmte polizeiliche Massnahmen wie etwa Observationen. Die meisten kritischen Einwände und Nachfragen konnten dabei durch präzisierende Erläuterungen zufriedenstellend geklärt werden. Auch das teilweise geäusserte Anliegen einer Mitwirkung oder Anhörung bei der konkreten Umsetzung (Ebene Verordnung oder Betriebskonzept) wurde letztlich aus Gründen der Stufengerechtigkeit nicht weiter verfolgt.

Die Diskussionspunkte sowie die beantragten Änderungen und die von der Kommission letztlich vorgenommenen Änderungen sollen im Einzelnen paragrafenweise dargestellt werden. Die jeweils in Klammer gesetzten Ergänzungen zu den einzelnen Paragrafen geben in der Regel dessen Titel und teils eine erklärende, umschreibende Ergänzung wider.

§ 1 (Geltungsbereich)

Die vorgesehene Streichung von § 1 Absatz 1 (Geltungsbereich) bzw. der blosse Verweis auf die im Gesetz zu regelnden «polizeilichen Tätigkeiten» in einem neuen Absatz 1^{bis} stiessen in der Kommission auf Widerspruch. Man müsse eingangs eines Gesetzes das Grundanliegen abbilden, hiess es – und die neu vorgesehene Aufgabenumschreibung sei doch zu marginal geraten. Seitens der Vertretung der Polizei wurde gesagt, eine Art Inhaltsverzeichnis biete keinen Mehrwert, weshalb man die Streichung vorgenommen habe. SID und Polizei legten aber einen Vorschlag vor, dem die Kommission mit 12:0 Stimmen zustimmte. Der neue Paragraf 1^{bis} gemäss Kommissionsbeschluss benennt nun in summarischer Form die Kernaufgabe der Polizei – zudem wird in den Absätzen 2 und 2^{bis} auf die Aufgaben der Gemeinden und der privaten Sicherheitsdienstleister

_

² SR 314.1



verwiesen. Dieser neue Zweckartikel hat gleichzeitig zur Folge, dass die Bestimmungen des bisherigen § 2 (Allgemeiner Auftrag) obsolet werden und damit gestrichen werden konnten. Mit der Auflistung der «Aufgaben der Polizei» im unveränderten § 3 werden sodann weitere «Basics» zum Geltungsbereich aufgelistet.

§ 7b (Uniformierung und Ordnungsbussenkompetenzen)

Auf Antrag der SID hat die Kommission in Absatz 1 stillschweigend die Klammerbemerkung mit dem Verweis auf eine Bestimmung des Ordnungsbussengesetzes des Bundes gestrichen, weil diese aufgehoben wurde. Diese Änderung erfolgte ausserhalb der eigentlichen Revisionsziele der Vorlage. Materiell ändert sich aber nichts: Die Gemeinden müssen die Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz inne haben, in der Regel uniformieren – neu ist dies aber «nur noch» eine kantonalrechtliche Bestimmung.

§ 7i (Kompetenzen der Gemeindepolizeien)

Die Revision des Polizeigesetzes hat bei der Beratung mehrerer Detailbestimmungen zu Diskussionen über die Abgrenzung zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft geführt (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 44b sowie zu § 44 des Gemeindegesetzes). Gemäss der aktuellen Aufgabenteilung (§§ 3 und 3a des Polizeigesetzes) sind die Gemeindepolizeien für Ruhe und Ordnung zuständig, während die Kantonspolizei für die Sicherheit verantwortlich zeichnet. Bezüglich § 7i wurde nun gefragt bzw. angeregt, den Gemeindepolizeien gewisse Kontrollbefugnisse *im Sicherheitsbereich* einzuräumen. Bei Patrouillen (gemäss § 44 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes) sollen sie etwa die Möglichkeit haben, bei einem Verdacht auf deliktisches Verhalten die Taschen einer Person zu durchsuchen.

Diesem Anliegen wurde entgegen gehalten, dass eine Vermischung der Sphären in einzelnen Teilbereichen problematisch sei. Man könne das Verhältnis von Gemeinde- und Kantonspolizei immer überprüfen und neu justieren (oder auch die Idee einer Einheitspolizei wieder zur Diskussion stellen) – man müsse dies aber in genereller Hinsicht und nicht in Bezug auf Einzelaspekte tun. In diesem Zusammenhang wurde auch vor der Schaffung von parallel agierenden Polizeien gewarnt bzw. auf eine ältere Fassung des Polizeigesetzes mit vergleichbaren Aufgaben auf den beiden Staatsebenen verwiesen, was sich nicht bewährt respektive sogar zu Kompetenz- und Schnittstellenproblemen geführt habe. Zwar hätten auch Gemeindepolizisten die polizeiliche Grundausbildung durchlaufen, bei der Weiterbildung – so sagte ein Kommissionsmitglied – gebe es aber doch Unterschiede, die zu berücksichtigen seien. Die heutigen Zuständigkeiten schafften auch Klarheit. Dabei war es aber unbestritten – dies wurde explizit so festgestellt –, dass auch die Gemeindepolizistinnen und -polizisten das Recht haben, eine Person in flagranti festzuhalten.

§ 9 Absatz 2 (Personelle Zusammensetzung der Polizei)

Während die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten auf zwei Jahre verlängert wird, haben diese gemäss dem genannten Paragrafen im zweiten Jahr bereits die vollen polizeilichen Befugnisse – ein Umstand, der in der Kommission teils zu einer skeptischen Reaktion führte. Es wurde in diesem Kontext eine Differenzierung zwischen den neuen, noch fertig auszubildenden und den erfahreneren Polizeikräften angeregt.

Die Kantonspolizeien hätten die Änderung bei der Ausbildung nicht angestrebt, hiess es; die zweijährige Dauer sei aber nötig, um den eidgenössischen Berufsfachausweis zu sichern. Die faktischen Unterschiede, so wurde diesem Ansinnen weiter entgegen gehalten, seien damit nicht sehr gross. Heute stehen die neuen Polizistinnen und Polizisten nach dem einen Ausbildungsjahr voll im Dienst – künftig werden sie zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenprüfung zur Einsatzfähigkeit absolviert haben. Es sei aber klar, dass die neuen Kräfte von älteren Mitarbeitern begleitet und gecoacht werden müssten – gleichzeitig müssten sie in Gefahrensituationen alle polizeilichen Kompetenzen haben, um vollwertig eingesetzt werden zu können. An dieser Praxis solle es keine Änderung geben.



§ 10 Absatz 1 (Aufnahme in die Polizeischule)

Zu einer längeren Diskussion führte der Antrag eines Kommissionsmitglieds, dass neben Personen mit Schweizer Bürgerrecht auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung zur Polizeiausbildung zugelassen werden sollen. Polizei und SID zeigten sich aus mehreren Gründen skeptisch. Sie attestierten zwar, dass etwa die Basler Polizei diesbezüglich gute Erfahrungen gemacht habe. Der Vorschlag sei darum sicher bedenkenswert – er tangiere aber keines der Themen der Vorlage direkt und habe auch keine Vernehmlassung durchlaufen. Darum müsse man fragen, ob eine austarierte Vorlage mit einer solchen Ergänzung nicht plötzlich verstärktem Widerstand ausgesetzt wäre. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass es bereits heute in Einzelfällen möglich ist, Ausländerinnen und Ausländer in die Polizeischule aufzunehmen bzw. anzustellen (§§ 10 Absatz 2 bzw. 12 Absatz 1). Gleichwohl stiess der Antrag auf eine gewisse Sympathie in der Kommission – es wurde aber doch hinterfragt, ob die aktuelle Revision (aus den bereits genannten Gründen) der richtige Rahmen sei, um das Anliegen zu portieren. Gleichzeitig wurde angeregt, im Kommissionsbericht festzuhalten, dass zu einem eigenständigen Vorstoss in dieser Sache geraten wurde – um damit zu verhindern, dass bei der Beratung eines gesonderten Vorstosses auf die vorliegende Revision des Polizeigesetzes verwiesen wird (als vermeintlich verpasster Chance, das Anliegen in diesem Rahmen einzubringen). In dieser Konstellation wurde der Antrag zu Gunsten eines separaten Vorstosses zurückgezogen.

§ 26a (Polizeiliche Schutzmassnahmen wie Wegweisungen etc.)

Ausgehend von der Frage eines Kommissionsmitglieds, ob das Wort «wiederholt» gleichermassen für Belästigungen und Nachstellungen (Stalking) gelte, entwickelte sich eine Diskussion, ob die beiden Tatbestände nicht gleich bewertet werden müssten. Entsprechend wurde die Streichung des Wortes beantragt. Seitens Verwaltung wurde gesagt, dass eine Nachstellung im Kern eine stärkere Qualität habe als eine Belästigung, weshalb man die Differenzierung vorgenommen habe. Dem Antrag wurde aber nicht widersprochen, weil die Polizei in solchen Situationen zu bestimmten Massnahmen greifen *kann* und insofern einen Ermessenspielraum hat, um situativ angemessen zu reagieren. In der Kommission war die Ansicht ausschlaggebend, dass beide Formen von Zudringlichkeit unzulässig seien und mit der beantragten Streichung zudem Auslegungsprobleme eliminiert werden können. Der Antrag wurde mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 36 (Präventive Observation)

In der Diskussion zu diesem Paragrafen wurde angeregt, die präventiven Observationen nur im Kontext bestimmter Straftaten zu erlauben (z.B. zur «Verhinderung schwerwiegender Straftaten»). Vergleichbare Vorschläge wurden auch zu den §§ 44a und 45b vorgebracht. Eine Umschreibung bzw. Eingrenzung im gewünschten Sinne wurde aber als verunklärend bezeichnet. Zudem habe der Paragraf mit der Revision bereits eine Straffung erfahren, weil diese Observationen nicht mehr wie bis anhin in allgemeiner Form zu «präventiven Zwecken», sondern spezifischer «zur Verhinderung von Straftaten» sowie (weiterhin) zur Gefahrenabwehr zulässig sein sollen. Last but not least wurde von den Polizeivertretern betont, dass eine solche Massnahme sehr aufwändig sei und darum nur in besonderen Fällen (in der Regel bei bandenmässigen Delikten) angeordnet werde. Zudem ist in Absatz 5 Buchstabe a festgelegt, dass die «Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist», die Massnahme «rechtfertigen» muss. Damit erfolge eine Abgrenzung gegen «Bagatellfälle», was sinnvoller und praktikabler sei als eine Einschränkung auf einen bestimmten Deliktskatalog, wie er vorgeschlagen wurde. Auch die StPO, so wurde weiter argumentiert, kenne in diesem Kontext keine Eingrenzung auf schwere Straftaten.

Bemängelt wurde auch, dass die Datenlöschung – eine Thematik, welche auch bei einigen anderen Bestimmung dieser Polizeigesetz-Revision diskutiert wurde – nicht explizit geregelt sei. Diese Frage sei aber genauso wichtig wie die Rahmenbedingungen für die Erhebung der Daten und müsste darum auf Gesetzesstufe geregelt werden. In diesem Zusammenhang wurde aber auf die



§§ 28 bis 34 der massgeblichen Verordnung zum Polizeigesetz³ verwiesen, welche die Datenlöschung regeln.

Die Kommission liess sich von der Polizeivertretung zudem versichern, dass eine «Stückelung» einer Observation mit dem Ziel, die Schwelle für den Gang vor das Zwangsmassnahmengericht zu vermeiden, unzulässig sei.

§ 37a (Präventive verdeckte Fahndung)

Auch bei diesem Paragrafen (der gemäss Revision keine Änderung erfahren soll) wurden der Datenschutz bzw. die Modalitäten zur Löschung von Daten angesprochen (siehe dazu die Ausführungen zu § 36).

§ 44a (Datenaustausch)

Beim Thema des Datenaustausches wurde – wie schon bei § 36 – die Einschränkung auf einen bestimmten Deliktskatalog angeregt. SID und Polizei stellten sich wiederum aus Gründen der Praktikabilität dagegen. Der Auftrag der Polizei sei nicht auf schwere Straftaten beschränkt, sondern auf die Kriminalität generell ausgerichtet – eine Einschränkung auf schwere Straftaten würde darum zu einer kaum zu begründenden Einschränkung der Polizeiarbeit führen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Kompatibilität beim Informationsaustausch mit den anderen Kantonen. Ein Kommissionsmitglied verwies auch auf die Abgrenzungsprobleme, die entstehen könnten.

In diesem Kontext wurde auch gefragt, ob man die Bedingungen des Datenaustausches bzw. des Abrufverfahrens gemäss Absatz 2 nicht präziser festlegen sollte, damit man klare Verhältnisse habe. Es seien, so hiess es seitens der SID, prinzipiell Regelungen auf Verordnungsstufe geplant, teils solle dies aber auch mittels Konkordaten geschehen (womit eine Mitsprache des Landrats gewährleistet sei). Eine starre Regelung im Gesetz sei nicht zweckmässig, weil sie die Flexibilität, die mit diesem Paragrafen intendiert sei, aufheben würde. Der Verweis im Gesetz auf spezifisch zu regelnde «Zugriffsberechtigungen und Modalitäten» sei darum die bessere Vorgabe. Ungeachtet der jeweiligen Festlegung sei zudem jede Behörde verpflichtet, nur die für ihre konkrete Arbeit erforderlichen Daten abzurufen, was als klare Schranke zu verstehen sei; die Kontrolle, dass eine korrekte Datenabfrage erfolge, gehöre dabei zu den Aufgaben der jeweiligen Vorgesetzten und der Aufsichtsstelle Datenschutz.

Für eine längere Diskussion sorgte nicht zuletzt der Austausch von besonderen Personendaten, der mit Verweis auf die entsprechende Auflistung in § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ geregelt werden soll. Dass der ganze Katalog an besonderen Personendaten nicht bloss unter dem Vorzeichen der Strafprozessordnung mit ihren klaren Parteirechten, sondern auch in der Gefahrenabwehr ausgetauscht werden können soll, wurde von einigen Kommissionsmitgliedern als zu weitgehend erachtet. Darum wurde beantragt, dass Informationen zu Erbgut, Intimsphäre und gewerkschaftlichen Ansichten und Tätigkeiten – mithin eine Auswahl dieser speziell sensiblen Daten gemäss IDG – erst «im polizeilichen Ermittlungsverfahren» abgerufen werden dürfen. Dagegen wurde geltend gemacht, dass das IDG in § 19 den angestrebten Austausch erlaube, wenn dafür eine formelle gesetzliche Grundlage bestehe – dies sei mit der vorgelegten Formulierung in Absatz 1 der Fall – oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich beschriebenen Aufgabe einer Behörde diene. Materiell wurde angeführt, dass z.B. Internet-Fahndungen im Bereich der Pädophilie auch zu präventiven Zwecken erfolgen würden und den Zugriff auf oftmals persönliche Daten nötig machten. Der Antrag wurde schliesslich zurückgezogen, um die Arbeit der Polizei nicht zu beeinträchtigen; allenfalls müsse man überlegen, so hiess es, die Bestimmungen des IDG für alle Behörden strenger zu fassen.

³ SGS 700.11

⁴ SGS 162



Präzisierend wurde zudem festgehalten, dass private Organisationen nur insoweit unter die «öffentlichen Organe» gemäss IDG fallen (und damit auskunftspflichtig werden), als ihnen ein öffentlich-rechtlicher Auftrag übertragen wurde.

§ 44b (Grenzwachtkorps, Funkverkehr)

Ein Antrag, den Polizeifunk (im Sinne einer kann-Formulierung) nicht nur für das Grenzwachtkorps (GWK), sondern situativ auch für die Gemeindepolizeien zu öffnen, liess die Diskussion zum Verhältnis der Aufgaben von Kantons- und Gemeindepolizeien aufleben, welche bereits unter § 7i ihren Anfang genommen hatte. Die Diskussion zur Öffnung des Funks bewegte sich somit in ähnlichen Bahnen. Dabei warnte die SID auch bei diesem Antrag davor, die Aufgabenteilung in einzelnen Punkten aufzuweichen. Zwischen Kantonspolizei und GWK bestünden viele Überschneidungen in den Tätigkeiten, wurde gesagt. Bei Einbruchslagen etwa könne das GWK die Polizeiarbeit unterstützen, wofür aber die Öffnung des Funks notwendig sei. Angesichts von stark verschiedenen Aufgaben von Gemeinde- und Kantonspolizei sei hingegen eine auch bloss partielle Öffnung des Funks – gerade aus Gründen des Datenschutzes – nicht möglich. Auch seien die Gemeindepolizeien räumlich oft zusammen mit anderen Gemeindediensten untergebracht, was einer Funköffnung ebenfalls zuwiderlaufe, hiess es aus der Kommission. Ein Passus im Sinne des Antrags würde darum nur Erwartungen wecken, die nicht einzulösen seien. Einer Kommunikation in spezifischen Situationen via Telefon stehe aber nichts entgegen. Der Antrag wurde schliesslich mit 8:4 Stimmen verworfen.

Die Kommission nahm bei diesem Paragrafen aber stillschweigend eine redaktionelle Änderung in Titel und Absatz 1 vor: Anstelle des Begriffs «Grenzwachtkorps» wurde der beschlossene, wenngleich noch nicht in Kraft gesetzte Begriff «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit» eingefügt.

§ 45b (Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums)

Die Frage einer Einschränkung auf bestimmte Delikte wurde auch bei der Bestimmung zur Überwachung des öffentlichen Raums aufgeworfen. Als Gegenargument wurde betont, dass die Voraussetzungen für solche Überwachungen in Absatz 1 sehr eng gefasst seien und damit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Nachachtung verschafft werde. Betreffend die Löschung von Video-Aufzeichnungen wurde auf den bestehenden und unveränderten § 45e verwiesen («Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen»).

Ein Kommissionsmitglied bezweifelte in der Debatte zu diesem Paragrafen, ob es richtig sei, dass die Bildaufnahmen auch für die «Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer» verwendet werden dürfen (Absatz 3). Dies könnte allenfalls eine Ausweitung solcher Ansprüche nach sich ziehen. Als Gegenargument wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit verwiesen, dass im Rahmen des Strafverfahrens auch über zivilrechtliche Ansprüche entschieden oder diesbezüglich auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen wird – und es wäre in diesem Zusammenhang wohl nur schwerlich zu erklären, wenn die Beweismittel nur für den Straf-, aber nicht für den Zivilprozess verwendet werden dürfen, wenn es etwa um die Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Straftat gehe. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Thematik nicht bereits über die Strafprozessordnung abgedeckt sei. Die Kommission hat die Formulierung letztlich nicht geändert.

Die Frage, ob polizeiliche Überwachungen des öffentlichen Raums in andern Kantonen von einem Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssen, wurde mit Blick auf die einschlägigen Bestimmungen diverser Kantone verneint.

Ein «Polizeieinsatz» gemäss Absatz 1 umschreibt beispielsweise eine Konfrontation mit Fussball-Hooligans, welche z.B. im Bahnhof einer Agglomerationsgemeinde einen Zug per Notbremse stoppen, die Fahrzeuge verlassen und dadurch die Polizei auf den Plan rufen.



§ 45dbis (Körperkameras)

Die Bestimmungen zu den Körperkameras (Bodycams) gaben ebenfalls Anlass zu einer längeren Diskussion. Teils war der Paragraf gänzlich bestritten, da im jetzigen Zeitpunkt gar keine Anschaffung von Bodycams vorgesehen ist (Stichwort «Gesetzgebung auf Vorrat»). Eine Gesetzgebung sei auch dann noch möglich, wenn der Kauf von Bodycams absehbar werde, wurde gesagt. Man werde in vielleicht zwei oder drei Jahren kaum neue Erkenntnisse haben, welche in die Gesetzgebung einfliessen müssten, wurde dieser Argumentation mit Blick auf die Erfahrungen anderer Kantone entgegen gehalten.

Intensiv diskutiert wurde aber die Zweckbestimmung des Bodycam-Einsatzes (gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c der Vorlage). Einige Kommissionsmitglieder wollten diese Angaben ganz streichen (womit ein Bodycam-Einsatz *grundsätzlich* möglich wäre), teils wurde angeregt, sie zu verschlanken. Unbestritten war, dass zumindest Buchstabe c («Dokumentation und Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten») gestrichen werden kann, da die Aussage selbstredend ist.

Die SID legte auf Wunsch der Kommission zu dieser Fragestellung zwei Varianten vor. Die Kommission entschied in einer Variantenabstimmung mit 6:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dass der Paragraf grundsätzlich eine Zweckbestimmung haben soll (Absatz 2: «Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe»). Mit 12:0 Stimmen wurde zudem ein Antrag angenommen, wonach die betroffenen Personen von der Polizei verlangen können, dass die Bodycam eingeschaltet wird (Absatz 3 Buchstabe a). Dies, so wurde gesagt, könne die Akzeptanz der Körperkameras erhöhen. Das besagte Recht gilt aber nur, wenn eine Polizistin oder ein Polizist tatsächlich mit einer Körperkamera ausgerüstet ist. Seitens Polizei geht man davon aus, dass solche Kameras – wenn sie denn angeschafft werden – nur in spezifischen Konstellationen und nicht flächendeckend verwendet werden. Der Landrat wird zudem sicher einbezogen werden, wenn Bodycams beschafft werden sollten – die Anschaffungskosten machen eine separate Vorlage zwingend. Nach einer redaktionellen Bereinigung in Absatz 1 wurde der Bodycam-Paragraf schliesslich mit 9:1 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Diskutiert wurde auch, ob es ausreicht, dass ein Bodycam-Einsatz nur «nach Möglichkeit» angekündigt werden muss (Absatz 4). Eine Änderung hat die Kommission aber nicht vorgenommen, weil sich brenzlige Situationen, die einen Bodycam-Einsatz als nötig erscheinen lassen, schnell verändern können und die Information aller Beteiligten damit kaum in jedem Fall sichergestellt werden kann.

Eine Überlegung, im Rahmen der laufenden Revision auch eine Bodycam-Regelung für die Feuerwehr zu beschliessen, wurde nicht weiter verfolgt. Anlass dieser Überlegung war der Umstand, dass Polizei und Feuerwehr oft gemeinsam im Einsatz sind. Es wurde aber bezweifelt, ob es sinnvoll ist, anderen Blaulichtorganisation ohne deren Mitwirkung solche Regelungen in deren Gesetz zu schreiben.

§ 45f (Automatisierte Fahrzeugfahndung)

Bei diesem Paragrafen entstand eine kurze Debatte zur Frage, ob die Streichung des Wortes «konkrete» vor «Fahndungsaufträge» in Absatz 2 Buchstabe c gemäss Revisionsvorlage die Aussage verändere, d.h. den diesbezüglichen Aufgabenbereich ausweite. Dies wurde verneint – und in der Folge wurde ein Antrag, das Adjektiv doch zu belassen, von der Kommission abgelehnt (10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung). Die Polizeivertretung hatte zuvor betont, sie habe keine neuen Inhalte in den Passus «schmuggeln» wolle.

§ 51a bis q (Private Sicherheitsunternehmen)

Zur Verschlankung der Regelungen für die Sicherheitsunternehmen wurden zwar keine Anträge gestellt; die summarische Streichung verschiedener Bestimmungen wurde aber teilweise mit einer gewissen Skepsis aufgenommen. Die Sicherheitsunternehmungen, so wurde beispielsweise von



der Verwaltung betont, müssen auch weiterhin eine Betriebsbewilligung haben, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu dürfen (sie muss aber nicht mehr für jeden einzelnen Angestellten eingeholt werden). Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen bleiben möglich.

§ 52b (Bewilligungspflicht für Veranstaltungen)

Eine wesentliche Veränderung hat nicht zuletzt § 52b erfahren. In der Vorlage wird die Möglichkeit postuliert, dass der Polizei in bestimmten Situationen («wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind») eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen anordnen kann. Dies führe aber nicht zum gewünschten Effekt, wurde von einem Kommissionsmitglied gesagt. Bei Veranstaltungen mit einem grösseren Gefahrenpotenzial mache es wenig Sinn, wenn man erst eine Bewilligung einfordere – um sie dann in einem zweiten Schritt doch zu verweigern. Zudem würden Veranstalter von z.B. Neonazi-Konzerten kaum um eine Bewilligung nachsuchen bzw. alles tun, um nicht von der polizeilichen Bewilligungspflicht erfasst zu werden. Es sei darum besser, wenn die Polizei potenziell heikle Anlässe direkt – so der Wortlaut eines entsprechenden Antrags – «mit Auflagen versehen oder verbieten» könne. Die genauen Umstände, unter denen dies erfolgen kann, wurden im Vergleich zur Fassung der Regierungsvorlage bzw. zur dort festgelegten Bewilligungspflicht nicht verändert. Die Hürden für ein Verbot bleiben damit hoch, womit einer unerwünschten Willkür ein Riegel geschoben ist. Ein Verbot von Veranstaltungen – so hiess es bereits bei der Präsentation der Vorlage seitens der Polizeivertretung – sei nur als Ultima Ratio denkbar.

Auf einen speziellen Hinweis auf das Haftungsgesetz⁵ wurde verzichtet. Dies wurde von einem Kommissionsmitglied beantragt, damit Veranstalter, die ihren Anlass unverschuldet absagen müssen, explizit auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen sind. Das Haftungsrecht gelte immer, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt seien, wurde dagegen eingewandt. Der Antrag wurde in der Folge zurückgezogen.

Änderungen in anderen Gesetzen:

§ 4a Strassenverkehrsgesetz (Einspracheverfahren Administrativmassnahmen)

Ein Antrag, dass die neu geschaffene Einsprache bei strassenverkehrsrechtlichen Verwarnungen kostenlos sein soll, musste nicht aufrecht erhalten werden, nachdem es sich erwiesen hatte, dass das Anliegen erfüllt ist.

§ 44 Gemeindegesetz (Öffentliche Ordnung)

Mit 12:0 Stimmen wurde eine Ergänzung des Gemeindegesetzes angenommen, wonach in Absatz 1 neu geregelt wird, dass die Gemeinden für die Beseitigung von toten Tieren auf den Strassen zuständig sind. Diese Thematik, so das Kommissionsmitglied zu seinem Antrag, führe immer wieder zu Kompetenzproblemen. Ursprünglich war der Antrag zu § 7f des Polizeigesetzes gestellt worden – dort habe hätte die Regelung aber nur die Gemeinden mit eigener Polizei erfasst.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei 0 ://: Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

06.01.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

SGS 105		



Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission verabschiedete und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)



unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Revision des Polizeigesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Revision des Polizeigesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
- 2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
- 3. Das Postulat 2016/253 «Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen» wird abgeschrieben.
- 4. Die Motion 2017/104 «Sichere gesetzliche Grundlage für die Verkehrskadetten» wird abgeschrieben.
- 5. Die Motion 2013/423 «Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht» wird abgeschrieben.

Liestal,	
Im Namen des Landrats	
Der Präsident:	
Die Landschreiberin:	

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

^{1bis} Die Polizei Basel-Landschaft sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Dienste der Bevölkerung und Behörden.

² Die Aufgaben der Gemeinden richten sich nach Kapitel 2^{bis}.

^{2bis} Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten die Bestimmungen des Kapitels 10.

§ 2

Aufgehoben.

§ 3 Abs. 1

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:
- e. (geändert) sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz¹⁾;

§ 7b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann.

¹ Aufgehoben.

¹ SR 314.1

§ 7f Abs. 2

- ² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:
- (geändert) die Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:
 - (geändert) innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;
- d. **(neu)** die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung ²⁾).

§ 7i Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Abs. 2) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 7k (neu)

2^{ter} Ordnungsbussen, Kompetenzordnung

§ 7I (neu)

Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann alle Übertretungen gemäss der Ordnungsbussenverordnung³⁾ ahnden.

² Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung⁴⁾ ahnden:

BehördeBereichBussenziffernAmt für Migration und BürgerrechtAusländer- und Integrationsgesetz 31BussenziffernAmt für Migration und BürgerrechtAsylgesetz 91Bussenliste 2, Kapitel I.Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb 11Bussenliste 2, Kapitel III.

- § 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)
- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:
- b. (geändert) Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);

² SR 314.11

³ SR 314.11

⁴ SR 314.11

⁵ SR 142.20

⁶ SR 142.31

⁷ SR 241

- b^{bis}. **(neu)** Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);
- ² Über polizeiliche Befugnisse verfügen:
- a. (neu) Polizisten und Polizistinnen;
- b. (neu) Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen;
- c. (neu) Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen.
- ⁴ Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin (Überschrift geändert)

¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:

Aufzählung unverändert.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin (Überschrift geändert)

- ¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.
- ² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten.

§ 11a (neu)

Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:

- Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden;
- Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.

§ 13 Aufgehoben.

§ 15 Abs. 2^{bis} (aufgehoben) ^{2bis} *Aufgehoben.*

§ 21a Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten, um:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.

§ 26 Abs. 1

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:
- b^{bis} (neu) gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen haben;
- § 26a Abs. 1 (geändert)
- ¹ Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft:

Aufzählung unverändert.

- § 36 Abs. 1 (geändert)
- ¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zur Verhinderung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

§ 37^{bis} (neu)

Standortermittlung von Personen und Sachen

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Verhinderung von Straftaten nach Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸⁾ technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen.
- ² Für die Polizei Basel-Landschaft gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung⁹⁾ sinngemäss.
- ³ Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.

⁸ SR 312.0

⁹ SR 312.0

§ 42a

Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium (Überschrift geändert)

§ 44a (neu)

Datenaustausch

¹ Sachdaten, Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁰⁾, können zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Aufklärung von Tatzusammenhängen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wie folgt ausgetauscht werden:

- öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden im Sinne von § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹¹⁾ sind verpflichtet, der Polizei Basel-Landschaft Auskunft zu geben; vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten.
- b. Die Bekanntgabe von Sach- und Personendaten der Polizei Basel-Landschaft an öffentliche Organe von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet sich nach § 18 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes¹²).
- ² Der Datenaustausch nach Abs. 1 darf im Abrufverfahren erfolgen; für jedes Abrufverfahren sind die Zugriffsberechtigungen und Modalitäten festzulegen.

§ 44b (neu)

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Funkverkehr

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann den Funkverkehr gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit öffnen.
- ² Die Öffnung ist auf das für die gegenseitige Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.

 \S 45b Abs. 1 (geändert), Abs. 1 $^{\rm bis}$ (neu), Abs. 1 $^{\rm ter}$ (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann, angeordnet durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie bei Polizeieinsätzen, bei denen keine milderen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand durchführbar sind, allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.

^{1bis} Die Polizei Basel-Landschaft kann Bild- und Tonaufnahmen machen, die eine Personenidentifikation zulassen.

¹⁰ SGS 162

¹¹ SGS 162

¹² SGS 162

^{1ter} Die technischen Geräte können fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen sowie an Fluggeräten montiert oder als mobile Geräte mitgeführt werden.

- ² Aufgehoben.
- ³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer bearbeitet werden.
- ⁴ Die Aufzeichnungen sind zu löschen:
- a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden;
- b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Abs. 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ansteht.
- ⁵ Die Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

§ 45dbis (neu)

Körperkameras

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen.
- ² Der Einsatz von Körperkameras bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.
- ³ Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:
- a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;
- b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.
- ⁴ Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.
- ⁵ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.
- ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.
- § 45f Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (neu)
- ² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:
- c. (geändert) mit Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.
- ³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:
- a. (geändert) sofort in den Fällen von Abs. 2 Bst. a und b;
- a^{bis}. **(neu)** ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Abs. 3);

⁴ Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Abs. 2 Bst. c) sind für die Polizei Basel-Landschaft die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³⁾ sinngemäss anwendbar.

Titel nach § 45g (geändert)

7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Vermisstensuche, Fahndung nach verurteilten Personen)

§ 45i (neu)

Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen

- ¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF¹⁴⁾) ist die Polizei Basel-Landschaft.
- ² Die Anordnung ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.
- ³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 51a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ In diesem Gesetz gelten als
- Sicherheitsdienstleistungen folgende T\u00e4tigkeiten, unter Vorbehalt von Absatz 2:
 - 1. (geändert) Türsteherdienste;
 - Aufgehoben.
 - 3. (geändert) Bewachungs- und Überwachungsdienste;
 - (geändert) Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
 - 5. Aufgehoben.
 - (geändert) Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;
 - 7. (geändert) Detektivtätigkeiten;
 - 8. Aufgehoben.
 - 9. (neu) Effektenkontrollen bei Anlässen;
 - 10. **(neu)** Patrouillendienste im öffentlichen Raum.
- b. Aufgehoben.

¹³ SR 312.0

¹⁴ SR 780.1

- c. Aufgehoben.
- ² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.
- § 51b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
- ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.
- a. Aufgehoben.
- b. Aufgehoben.
- c. Aufgehoben.
- d. Aufgehoben.
- ² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- ³ Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen¹⁵⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- § 51c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)
- ¹ Interne Werkschutzdienste sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- ² Unerheblich ist die Organisationsstruktur (interne Sicherheitsabteilung, Dienstleistung durch Tochter- oder Drittunternehmen usw.).
- ³ Die Befreiung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie, des Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbereichs, bei temporären Veranstaltungen und anderen Betrieben und Anlässen mit grösserem Publikumsverkehr und erhöhtem Konfliktpotenzial.
- § 51d Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
- ¹ Aufgehoben.
- ² Aufgehoben.
- ³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:
- a. Aufgehoben.
- b. Aufgehoben.

¹⁵ SR 0.142.112.681, Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

c. (neu) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;

- d. (neu) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint;
- e. (neu) gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- f. (neu) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.
- ⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:
- Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;
- b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.

§ 51e

Aufgehoben.

§ 51f

Aufgehoben.

§ 51g

Aufgehoben.

§ 51h

Aufgehoben.

§ 51i

Aufgehoben.

§ 51j

Aufgehoben.

§ 51l Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Äussere Erscheinung (Überschrift geändert)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Aufgehoben.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.

- a. Aufgehoben.
- b. Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.

§ 51m

Aufgehoben.

§ 51o

Aufgehoben.

§ 51p

Aufgehoben.

§ 51q Abs. 2 (geändert)

Sanktionen (Überschrift geändert)

² In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen.

§ 52b (neu)

Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund mit Auflagen versehen oder verbieten, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, sowie:
- a. eine Gefahr für Leib und Leben droht; oder
- b. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist; oder
- c. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

II.

1.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes¹⁶⁾ Übertretungen von Vorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Gemeinde:
- a. (neu) schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmen, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören;
- b. **(neu)** sorgt für die Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren auf Strassen (ohne Hochleistungsstrassen).

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

2.

Der Erlass SGS 481 (Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 4 (neu)

1^{bis} Einspracheverfahren Administrativmassnahmen

§ 4a (neu)

Rechtsmittel Administrativmassnahmen

¹ Gegen strassenverkehrsrechtliche Verwarnungen gemäss Strassenverkehrsgesetz¹⁷⁾ kann im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁸⁾ Einsprache erhoben werden.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

¹⁶ SGS 700

¹⁷⁾ SVG; SR 741.01

¹⁸ SGS 175

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevisionen fest. 19)

Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁹⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.